

**Gesetz vom 20. September 2018 über die aufgrund der Richtlinie 2016/801/EU erforderliche Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung**

Der Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes
- Artikel 2 Änderung der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977
- Artikel 3 Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993

**Artikel 1**

**Änderung des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes**

Das Burgenländische EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G, LGBI. Nr. 4/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Niederlassung und Arbeitsbedingungen“ die Wortfolge „oder der Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Berufsqualifikationsnachweisen“ eingefügt.

2. In § 14 wird der Punkt am Ende der Z 11 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. die Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21.“

3. Der bisherige § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) §§ 1 und 14 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**Artikel 2**

**Änderung der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977**

Die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBI. Nr. 37/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 3/2017, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 291 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Mit dem Gesetz LGBI. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21, umgesetzt.“

2. Dem § 292 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 291 Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993**

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2016, wird wie folgt geändert:

*1. In § 33a wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:*

*„12. Richtlinie 2016/801/EU.“*

*2. Dem § 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

*„(5) § 33a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“*

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Die Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21, sieht Gleichstellungspflichten vor, die auch in Teilbereichen des Landesrechts einer Umsetzung bedürfen.

Für den Landesrechtsbereich relevant sind Gleichstellungspflichten hinsichtlich der Personengruppen der Praktikanten und der Schüler. Das Berufsbild des Forschers kommt im Bereich des landesgesetzlich geregelten Berufsrechts nicht vor, sodass insoweit eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers nicht besteht. Es bestehen auch keine weiteren landesgesetzlichen Regelungen, die eine Beschäftigung von drittstaatsangehörigen „Forschern“ im Burgenländischen Landes- und Gemeindedienstrecht zum Gegenstand haben. Für die Personengruppe der Studenten sind die bundesrechtlichen Vorschriften maßgeblich; eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung besteht sohin nicht. Hinsichtlich der Personengruppen der Freiwilligen und Au-pair-Kräfte ergibt sich auch kein landesrechtlicher Umsetzungsbedarf.

#### **2. Inhalt:**

Ziel des gegenständlichen Sammelgesetzes ist, die unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen, die sich aus der Richtlinie 2016/801/EU ergeben, in den einzelnen Landesgesetzen zu erfüllen. Im Wesentlichen sind hierbei lediglich die Umsetzungshinweise in den einzelnen Materiengesetzen zu ergänzen, da die geltende Rechtslage in diesen Gesetzen bereits der Umsetzungsverpflichtung entspricht.

Hinsichtlich der Personengruppe der Schüler entspricht die geltende Rechtslage in der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO bereits den Umsetzungsverpflichtungen, sodass hierbei nur mehr jeweils der Umsetzungshinweis zu ergänzen ist.

Die in der Richtlinie 2016/801/EU geforderten Gleichstellungsverpflichtungen zu der Personengruppe der Schüler sind auch im Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetz bereits entsprechend umgesetzt. Die Aufnahme des entsprechenden Umsetzungshinweises in diesem Gesetz soll mit einer von dieser Sammelnovelle gelösten Novelle zum Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetz erfolgen.

Die Bestimmungen der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO entsprechen bereits den von Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2016/801/EU geforderten Gleichstellungspflichten, sodass hier nur der Umsetzungshinweis zu ergänzen ist.

Im Geltungsbereich des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes ist ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die allfällig erforderliche Gleichstellungsverpflichtung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Berufsqualifikationsnachweisen gegeben.

#### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Hinsichtlich der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 und der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 besteht eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG. Hier bestehen jedoch keine einschlägigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

Im Übrigen (Burgenländisches EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz) ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### **4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Dieses Landesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21. (CELEX-Nr. 32016L0801).

#### **6. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind für die Gebietskörperschaften Bund, Land Burgenland und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände kostenmäßige Auswirkungen nicht verbunden.

**7. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

**8. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Burgenländisches EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz):**

#### **Zu Z 1 (§ 1):**

Art. 22 der Richtlinie 2016/801/EU sieht die Gleichbehandlung von bestimmten begünstigten Drittstaatsangehörigen mit Inländerinnen und Inländern in den von der Richtlinie festgelegten Bereichen, so auch in Bezug auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen vor. Um diesen Vorgaben im Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers zu entsprechen, soll eine Anpassung des Bgld. EU-BA-G erfolgen.

Der persönliche Anwendungsbereich wird auf Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgern aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Berufsqualifikationsnachweisen gleichgestellt sind, ausgeweitet. Dadurch findet eine Ausweitung des Anwendungsbereiches im Rahmen der gleichgestellten (weiteren) Drittstaatsangehörigen (unionsrechtlich begünstigte Personen) statt. Für einen allfälligen Anwendungsfall im landesgesetzlichen Rechtsbestand ist sichergestellt, dass den von der Richtlinie begünstigten und dem Landesrecht unterliegenden Personengruppen die gleichen Möglichkeiten eingeräumt werden wie Inländerinnen und Inländern. Die Anerkennung von Qualifikationen dieser Personengruppen kommt im Landesrecht insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Betracht.

#### **Zu Z 2 (§ 14):**

Mit dieser Bestimmung wird auf die Umsetzung der Richtlinie 2016/801/EU hingewiesen.

#### **Zu Z 3 (§ 15):**

Inkrafttretensbestimmung.

### **Zu Artikel 2 (Burgenländische Landarbeitsordnung 1977):**

#### **Zu Z 1 (§ 291 Abs. 7):**

Da im Bereich der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 keine differenzierenden Regelungen bestehen, wird der nach der Richtlinie 2016/801/EU bestehenden Gleichbehandlungspflicht bereits auf Grundlage der geltenden Rechtslage entsprochen, sodass nur der Umsetzungshinweis zu ergänzen ist.

#### **Zu Z 2 (§ 292 Abs. 14):**

Regelt das Inkrafttreten.

### **Zu Artikel 3 (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993):**

#### **Zu Z 1 (§ 33a Z 12):**

Da im Bereich der LFBAO keine differenzierenden Regelungen bestehen, wird der nach der Richtlinie 2016/801/EU bestehenden Gleichbehandlungspflicht bereits auf Grundlage der geltenden Rechtslage entsprochen, sodass nur der Umsetzungshinweis zu ergänzen ist.

#### **Zu Z 2 (§ 34 Abs. 5):**

Inkrafttretensbestimmung.